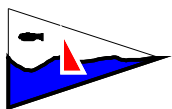




SNC



*Société Nautique de Cudrefin*

---

# Statuten

Anmerkung:  
Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person  
schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Genehmigt durch die Generalversammlung  
vom .....

16. Juli 2010

# Vereinsstatuten Société Nautique de Cudrefin, SNC

## Präambel

Die Société Nautique de Cudrefin (SNC) wurde am 12. Juni 1976 von Seglern mit dem Ziel, die Interessen und die Zusammengehörigkeit zu fördern gegründet.

## Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen «Société Nautique de Cudrefin», nachfolgend SNC genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Cudrefin
- 2 Die Farben der SNC sind:  
  
Ein dreieckiger Ständer mit weissem Grund, geteilt durch eine horizontale blaue Welle und darauf ein rotes Segel. Links oben auf dem weissen Grund eine blaue Forelle.

## Artikel 2 Zweck

- Ausrichtung*
- 1 Die SNC fördert den Wassersport, insbesondere die Entwicklung und die Praxis des Segel- und Motorbootssportes.
  - 2 Sie organisiert Regatten nach den Grundsätzen der Ehre und den Vorschriften von Swiss Sailing.
  - 3 Sie fördert die Freundschaft unter den Mitgliedern.
  - 4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## Artikel 3 Mitgliedschaft

- Mitglieder-kategorien*
- 1 Die SNC besteht aus
    - Aktivmitgliedern
    - Junioren
    - Passivmitglieder (Gönner und Freunde)
    - Ehrenmitgliedern
- Aktivmitglieder*
- 2 Aktivmitglieder können alle natürlichen Personen, welche mündig sind, sein.
- Junior*
- 3 Als Juniorenmitglieder gelten alle Jugendlichen, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- Ehrenmitglieder*
- 4 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle der SNC. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand.
- Passivmitglieder*
- 5 Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen

- am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Passivbeitrag und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
- Eintritt* 6 Die Aufnahme eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen. Über die definitive Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf schriftliches Gesuch hin.
- Kinder und Jugendliche bis zur Mündigkeit benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.
- Jedes Aufnahmegesuch muss von zwei Personen unterstützt werden, die seit mindestens einem Jahr Mitglied der SNC sind.
- Beendigung, Austritt* 7 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.
- Ausschluss* 8 Eine Delegation von mindestens 10 % der Mitglieder kann ein Gesuch auf Ausschluss eines Mitgliedes stellen.
- Es können nur Mitglieder, deren Verhalten im Widerspruch zu den Interessen des Vereins stehen oder den Verein schädigen ausgeschlossen werden. Das Ausschlussgesuch ist an den Vorstand zu richten.
- 9 Der Ausschluss erfolgt aufgrund der Statuten, wenn der von der Generalversammlung festgesetzte Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht entrichtet worden ist und zwei Mahnungen ergebnislos geblieben sind. Anträge des Vorstandes auf Ausschluss müssen von der Generalversammlung beschlossen werden.
- Rechte* 10 Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:
- Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung),
  - Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw., kostenlos oder zu reduzierten Mitgliedertarifen.
  - Mitbenutzung der clubeigenen Infrastruktur.
- Das Vereinsbulletin erhalten alle Mitglieder kostenlos elektronisch oder per Post zugestellt.
- Pflichten* 11 Die Mitglieder haben den im Art. 2 umschriebenen Vereinszweck zu unterstützen und den Jahresbeitrag innerhalb von 30 Tagen, nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung zu entrichten.

## **Artikel 4 Finanzierung, Haftung**

- Finanzierung* 1 Der Verein finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge,
  - Gönner-, Sponsorenbeiträgen und Schenkungen,
  - Erträgen aus Veranstaltungen und Aktionen,
  - Erträge aus der Buvette,
  - Erträge aus dem Vereinsvermögen.
- Mitgliederbeiträge* 2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung beschlossen.
- Haftung* 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 4 Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf den vom Mitglied zu leistenden Jahresbeitrag. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Versicherungen* 5 Die Mitglieder haften selber für die von ihnen im Rahmen der Vereinstätigkeit verursachten Schäden.
- Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.
- Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die Kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

## **Artikel 5 Geschäftsjahr**

- 1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Artikel 6 Organe**

- 1 Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung,
  - der Vorstand,
  - die Revisionsstelle
- 2 Die Generalversammlung ist die oberste Vereinsinstanz.

## **Artikel 7 Generalversammlung**

- Generalversammlung* 1 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der SNC. Der Verein hält einmal jährlich eine ordentliche Generalversammlung ab. Die Generalversammlung hat innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden.

<i>Anzeige und Einladung</i>	2	<p>Die Anzeige der Generalversammlung erfolgt mindestens drei Monate vor deren Abhaltung.</p> <p>Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.</p>
<i>Anträge</i>	3	Anträge der Mitglieder zur Traktandenliste müssen dem Vorstand mindestens 60 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung eingereicht werden. Der Vorstand hat die eingereichten Anträge den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung zu unterbreiten.
<i>Ausserordentliche Generalversammlung</i>	4	Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss der Generalversammlung selber, des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen werden.
<i>Geschäfte</i>	5	<p>Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abnahme des des Jahresberichts, der Jahresrechnung, der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle</li> <li>▪ Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle</li> <li>▪ Festsetzung Jahresbudget und der Mitgliederbeiträge</li> <li>▪ Wahlen (Vorstand und Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern)</li> <li>▪ Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Mitglieder (z. B. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Entscheid über Ausschliessungen, Genehmigung von Leitbildern, Genehmigung von Statutenänderungen, fristgerecht gestellte Anträge)</li> </ul>
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	6	Siehe Artikel 3, lit 1-5
<i>Erforderliches Mehr</i>	7	<p>Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los</p> <p>Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.</p>
<i>Versammlungs-führung</i>	8	Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geschäft, Anträge aus Versammlung</i>	9	Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht eingegangen werden.
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	10	Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.

*Geheime  
Abstimmungen  
und Wahlen*

- 11 Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

**Artikel 8**

**Vorstand**

*Führung,  
Vertretung*

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt die SNC nach Aussen.

*Zusammen-  
setzung und*

- 2 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Vereins.

*Konstitution*

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst.

*Wahl, Amtsdauer*

- 3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren.

Die Vorstandsmitglieder sind nach dem Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Die maximale Amtszeit für den Präsidenten ist auf 6 Jahre beschränkt.

*Kompetenzen*

- 4
- Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen, mit allen in diesem Zusammenhang verbundenen Geschäften. Er übernimmt alle Aufgaben, welche nicht anderen Organen übergeben wurden. Die SNC kann nur mit der Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vize-Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes rechtskräftig verpflichtet werden.
  - Die Einberufung der Generalversammlung obliegt dem Vorstand.
  - Innerhalb eines Geschäftsjahres kann der Vorstand ausscheidende Vorstandsmitglieder in eigener Kompetenz ersetzen. Das neu eingesetzte Vorstandsmitglied muss an der nächstfolgenden Generalversammlung von dieser gewählt werden.
  - Der Vorstand kann in eigenem Ermessen über einen Betrag bis maximal Fr. 20'000.-- ausserhalb des ordentlichen Budgets für ungeplante Aufwände entscheiden. Darüber hinausgehende Beträge müssen der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.
  - Genehmigung und Umsetzung der Beschlüsse der GV / Zustellung des GV Protokoll an die Mitglieder

*Entscheide*

- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern drei Vorstandsmitglieder anwesend sind; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

- 6 Der Vorstand kann seine Entscheidungen durch Zirkularbeschluss fällen.

## **Artikel 9 Der Rechnungsrevisor**

- Revisoren*
- 1 Die Generalversammlung bestimmt jedes Jahr zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Am Ende jedes Rechnungsjahres scheidet der amtsältere Revisor aus und der zweite Revisor tritt an seine Stelle. Der Ersatzmann wird zweiter Revisor.

## **Artikel 10 Auflösung und Liquidation**

- Beschlussfassung*
- 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
- Zuweisung Vermögen*
- 2 Im Falle der Auflösung durch Beschluss der Generalversammlung gemäss Art. 10 Abs. 1, wird das Vermögen der SNC der Gemeinde Cudrefin mit der Auflage übergeben, dieses Kapital einem innerhalb von fünf Jahren neu gegründeten Verein in Cudrefin, welcher die Ausübung des Wassersports unterstützt, zu übergeben. Nach dieser Frist darf die Gemeinde das Vermögen einem Wassersportverein ihrer Wahl übergeben.

## **Artikel 12 Schlussbestimmungen und Beschlussfassung**

- Schlussbestimmungen*
- 1 Soweit diese Statuten keine Regelungen aufstellen, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
  - 2 Die Statuten und die Beschlüsse der SNC werden in französischer und deutscher Sprache verfasst.  
  
Es gelten die deutschen Fassungen der Statuten und Beschlüsse.
- Beschlussfassung*
- 3 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 12. September .... in Cudrefin genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 24. April 1982 gültigen Statuten und treten am 1. Januar .... in Kraft.

Cudrefin, xx. xxx ....

Der Präsident der SNC

Der Vize-Präsident der SNC

.....  
Rainer Gebele

.....  
Ruedi Strasser

Der Präsident der Statutenkommission

.....  
René Girard

Diese Version der Statuten wurde letztmals revidiert am: xx.xx.2010 und von der Generalversammlung vom xx.xx.2011 genehmigt.